

§ 9 GStat-VO 2017 Monatswerte

GStat-VO 2017 - Gasstatistikverordnung 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Netzbetreiber haben jeweils für die Erhebungsperiode eines Kalendermonats die durchgeführten Versorgerwechsel getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs zu melden.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at